Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 12

Artikel: Der Kanton Zug nach dem Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf 1. Januar 1966

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Referendumsfrist, d. h. voraussichtlich im Januar 1968, gefaßt und auch die Änderung verschiedener Ausführungserlasse (IVV, GgV, VFV usw.) erst in diesem Zeitpunkt vorgenommen werden kann, werden bereits heute alle Vorbereitungen für die Inkraftsetzung der neuen Ordnung auf den 1. Januar 1968 getroffen, allerdings stets unter dem Vorbehalt des Nichtzustandekommens des Referendums.

Am 24./25. Oktober 1967 hat die Eidgenössische Kommission für die AHV und IV die Änderungen der Ausführungserlasse zum IVG beraten, nachdem schon am 13. September ihr Ausschuß für IV-Fragen einen Entwurf des Bundesamtes für Sozialversicherung begutachtet hatte. Das Eidgenössische Departement des Innern wird dem Bundesrat im November die Änderung der Ausführungserlasse zum materiellen Entscheid unterbreiten.

Auf diese Weise wird es möglich sein, den Organen der IV noch vor Jahresende die nötigen Weisungen für den Vollzug der IV-Revision zu erteilen.

Das Änderungsgesetz sieht u. a. eine Erhöhung des Beitrages der Versicherten und ihrer Arbeitgeber an die IV von 0,4 auf 0,5% des Erwerbseinkommens vor.

Zur Orientierung der Versicherten und der Öffentlichkeit wird das Bundesamt für Sozialversicherung im Januar 1968 eine Pressemitteilung herausgeben.

(ZAK)

Der Kanton Zug nach dem Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf 1. Januar 1966

Hierüber entnehmen wir dem Bericht des Regierungsrates auszugsweise was folgt:

Seit dem 1. Januar 1966 werden Unterstützungsfälle von zugerischen Kantonsbürgern in anderen Kantonen und von Bürgern anderer Kantone im Kanton Zug nach den Bestimmungen des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung behandelt. Eine Ausnahme bildeten lediglich noch die zugerischen Kantonsbürger im Kanton Thurgau und die Bürger des Kantons Thurgau im Kanton Zug.

Es mußten 77 Kantonsbürger in andern Kantonen unterstützt werden. Von den Einwohnergemeinden wurden an 95 Bürger anderer Kantone Unterstützungen ausbezahlt.

Die in der Rechnung aufgeführten Zahlen bleiben wesentlich unter dem budgetierten Betrag, weil nur drei (statt vier) Quartale in die Rechnung einbezogen werden konnten. Damit folgt der Kanton Zug der Gepflogenheit anderer Kantone, die jeweils das 4. Quartal des Vorjahres und das 1. bis 3. Quartal des Berichtsjahres in der Rechnung aufführen. Der Anteil des Kantons an den Unterstützungen für Kantonsbürger in anderen Kantonen beträgt (nach Umrechnung des Budget-Betrages auf drei Quartale) nur 63,6% des budgetierten Betrages, was vor allem auf die rasche Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in den meisten Kantonen zurückzuführen ist.

Fürsorgeaufwendungen *außer Konkordat* wurden für drei außerhalb des Kantons Zug lebende Kantonsbürger, die keinen Konkordatswohnsitz hatten, nötig. In einem vierten Fall ist die Unterstützungsbedürftige in den Kanton Zug zurückgekehrt. Der Kanton übernahm die Ausrichtung der Unterstützung, die jedoch von der Heimatgemeinde zurückerstattet wird.

Nach dem Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung haben die *Bürgergemeinden* nur noch die im Kanton wohnhaften zugerischen Kantonsbürger zu unterstützen. Die Aufwendungen der Bürgergemeinden für Unterstützungen sind in total 287 (Vorjahr 385) Fällen von Fr. 355 935 auf Fr. 148 632, d.h. um 58,24% zurückgegangen.

Die Eingliederung der Behinderten

Es bereitet Freude, dem Tätigkeitsbericht der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft SAEB entnehmen zu können, welch nützliche Wirksamkeit diese nun schon 15 Jahre bestehende Organisation auch im vergangenen Jahr entfaltet hat. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich schon vor Jahren, als sie noch von Bundesrat Stampfli präsidiert wurde, nachhaltig und erfolgreich für die Schaffung der eidgenössischen Invalidenversicherung eingesetzt und für deren Realisierung wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Erfreulicherweise wurde ihr auch die Möglichkeit zu intensiver Mitwirkung bei der nun notwendig gewordenen Revision des Invalidengesetzes geboten. Der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission und die vom Bundesrat an die Bundesversammlung gerichtete Botschaft finden denn auch lebhafte Zustimmung. Wenn darin auch nicht alle Wünsche der SAEB berücksichtigt wurden, besteht jetzt doch die Aussicht auf die Verwirklichung verschiedener ihrer wichtigsten Postulate, die den Behinderten auf den Beginn des Jahres 1968 zugute kommen werden.

Werkstätten und Eingliederungsstätten: In der Aufgabenstellung der SAEB hat sich in den letzten Jahren eine deutliche Verlagerung des Schwergewichtes ergeben. Während sie sich noch vor Jahren vor allem darum bemühte, Trägervereine für Invalidenversicherungs-Regionalstellen zu gründen und die Ausbildung von speziellen Berufsberatern und Stellenvermittlern für Behinderte zu fördern, stehen heute die Bestrebungen zur Gründung oder Erneuerung von Ausbildungsstätten, Dauerwerkstätten und Wohnheimen für Behinderte im Vordergrund. Von der SAEB wurde denn auch das Sekretariat des Schweizerischen Verbandes von Werkstätten für Behinderte, eines Fachverbandes der Pro Infirmis, übernommen. Zur Weiterbildung des Fachpersonals der Invalidenwerkstätten wurde der 4. Fortbildungskurs für Werkmeister durchgeführt. Der Kurs, der sich mit Fragen der Arbeitsplatzgestaltung und Unfallverhütung befaßte, wurde von 28 Werkmeistern von 24 Werkstätten aus 13 Kantonen besucht.

Aufklärung: Eine wichtige Aufgabe erfüllt die SAEB auf dem Gebiete der Aufklärung. Das von ihr im Herbst 1965 gemeinsam mit Pro Infirmis bearbeitete und herausgegebene Verzeichnis aller Rehabilitations-Einrichtungen hat sich, wie die große Nachfrage zeigt, eindeutig bewährt. Im Berichtsjahr wurden die Vorarbeiten geleistet für eine weitere Publikation, die nunmehr unter dem Titel «Invalidität und Versicherungsschutz» erschienen ist. Namhafte Autoren aus der Privat- und Sozialversicherung leisteten dazu ihre wertvollen Fachbeiträge. Auch dieser Broschüre wird großes Interesse entgegengebracht, so daß ihr Absatz schon jetzt gesichert ist.

Weitere Aufgaben: Neben der eigentlichen Geschäftsführung der Dachorganisation selbst führt die SAEB auch die Sekretariate des Schweizerischen Verbandes von